

Honorarordnung **für die Volkshochschule Jülicher Land**

(Fassung laut Ratsbeschluss vom 14.02.2013)

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Honorarordnung gilt für alle VHS-Veranstaltungen, die auf der Grundlage des 1. Weiterbildungsgesetzes vom 31.07.1974 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

§ 2 **Honorar**

- 1) Ein Anspruch auf ein Honorar jedweder Art wird innerhalb einer Honorarvereinbarung schriftlich dokumentiert. Er besteht nur für tatsächlich geleistete Unterrichtsstunden und/oder zusätzliche Leistungen. Unterrichtsstunden, die ohne Zustimmung der VHS-Leitung und/oder zusätzlich erteilt werden, lösen keinen Anspruch auf Honorar und ggf. Fahrtkostenersatz aus.
- 2) Die Kursleiter/innen erhalten ein Honorar von 17,00 € je Unterrichtsstunde. Der Honorarsatz kann auf bis zu 22,- € je Unterrichtsstunde in Abhängigkeit vom Vor-, Nach- oder sonstigen Arbeitsaufwand erhöht werden. Die Entscheidung darüber trifft die VHS-Leitung.
- 3) Für honorarkostendeckende Veranstaltungen und Einzelveranstaltungen kann der/die VHS-Leiter/in das Honorar im Rahmen seiner/ihrer Befugnisse frei vereinbaren.
- 4) Ein Ausfallhonorar wird grundsätzlich nicht gezahlt. Abweichend vom Satz 1 kann bei Veranstaltungen, die nicht der Anmeldung unterliegen, z.B. bei Einzelveranstaltungen, ein Ausfallhonorar vereinbart werden, das maximal 50% der vereinbarten Honorarsumme beträgt.

§ 3 **Zusätzliche Leistungen**

Für Tätigkeiten in Zusammenhang mit VHS-Veranstaltungen gemäß §1, die keine Lehrtätigkeiten sind, wird ein Honorar für folgende Leistungen gezahlt:

- a) Beratung von Teilnehmenden 18,00 €Stunde
- b) Mitwirkung bei Konferenzen und Prüfungen 20,00 €Stunde
- c) Für einmalige Leistungen, die nicht regelmäßig wiederkehren und daher nicht abschließend aufgeführt werden können, liegt die angemessene Honorierung in der Verantwortung der VHS-Leitung.

§ 4**Fahrtkosten**

Kursleiter/innen erhalten eine Fahrtkostenentschädigung, sofern die Entfernung vom Wohn- zum Unterrichtsort einen Kilometer übersteigt. Die Höhe der Fahrtkostenentschädigung richtet sich bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln nach dem Tarif für die 2. Klasse, ansonsten beträgt sie 0,25 € je km, höchstens jedoch 11,00 € je Unterrichtstag.

§ 5**Zahlungsweise**

Die aus dieser Honorarordnung resultierenden Honorare und Fahrtkosten werden während des laufenden Arbeitsabschnitts in einer Summe gezahlt. Eine eventuelle Unter-/Überzahlung wird nach Abschluss des Arbeitsabschnitts ausgeglichen. Abschlagzahlungen sind auf Wunsch möglich.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Honorarordnung tritt am 15.2.2013 in Kraft.